

## **SATZUNG**

### **§1 NAME , SITZ UND GESCHÄFTSJAHR:**

1. Der Verein führt den Namen:

**Skiclub Heftrich**

Und hat seinen Sitz in **65510 Idstein Heftrich**

Er wurde am **28.02.1997** gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT:**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel
  - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
  - c) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports insbesondere des Skisports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischer Skiverband e.V.
- c) Deutscher Skiverband e.v.

## **§4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind **Blau-Weiß**
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

## **§5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  1. Ordentliche Mitglieder ( ab dem 18. Lebensjahr )
  2. Kinder bis 15 Jahre
  3. Jugendliche ( 16-17 Jahre )
  4. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt, der nur schriftlicher für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
  - c) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten , der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben . Der Ausschußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftliche mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein . Im Falle des Ausschlusses dürfen die Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- 8.

## **§6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 4) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Veranstaltungskalender
  - f) Haushaltsvorschlag
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes

- 5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst ( Enthaltungen zählen nicht mit)
- 8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie ordentlichen.

## **§8 DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzender
- b) /dem 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister / in
- d) dem/der Schriftführer / in
- e) dem/der Sportwart / in
- f) dem/ der Jugendwart / in
- g) dem/ der Materialwart / in

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

- 1) Der Vorstand im Sinne de §26 BGB sind

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder lt. § 8 unter a, c, e, g werden in allen geraden die Vorstandsmitglieder b, d, f in allen ungeraden Jahren gewählt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§9 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Der unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.
- 4.

## **§10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes

Fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.